

„Unser Schuldbuch sei vernichtet“

Lokale Fragmente neuzeitlicher Schuldnerhilfen

von Klaus Helke

[...] Einem hochzuschätzenden Landschaftlichen Collegio nimmt ein Patriot sich die Erlaubniß [...] anheim zu vorstellen: ob nicht [...] eine Landesväterliche Fürsorge und Bemühung auch dahin zu richten seyn dürfte eine ausführliche, regelmäßig bestimmte Fallitenordnung, damit verbundenen Concurserichte; und neben diesen die Einrichtung eines PupillenCollegii, beides zum allgemeinen Besten des Landes, höheren Orts in Vorschlag zu befördern gefällig seyn möge.

Durch erstere würde dem betrügerischen Bankrottmachen, wie auch dem argen, auch in den simpelsten Fällen zum erheblichen Nachtheil der Gläubiger über alle Maaßen auf viele Jahre ausge dehnten gewinnsüchtigen bisherigen Aufenthalt [Aufhalten, Verzögerung, Verf.] der Advocaten in Concurssachen, ein Ziel gesetzt; und letzens würde das Vermögen unmündiger Kinder, für, in ihren Geschäften theils unwissende, theils zum selbsteigenen Vortheil hochtüchtiger Vormünder, schützen; [...]

Hannover, den 10ten April 1822

Ein Patriot

Noch 19 Tage, dann ist meine InsO geschafft. [...] Das macht aus einem einen gelassen entspannten Menschen und das wirkt sich auf die anderen Bereiche des Lebens wirklich positiv aus. Wenn mir das jemand vor 6 Jahren erzählt hätte dann hätte ich gedacht...na klar, erzähl ruhig weiter dein Märchen. Das wichtigste ist für mich das ich durch die InsO gelernt habe die Opferrolle aufzugeben und für mich allein die Verantwortung übernehme [...]

*Unser Schuldbuch sei vernichtet! Ausgesöhnt die ganze Welt!
Brüder überm Sternenzelt richtet Gott, wie wir gerichtet.*

(Friedrich von Schiller, Ode an die Freude)

Zu allen Zeiten menschlicher Austausch-, Vergesellschaftungs- und Sozialverhältnisse beruhte die Kreditvergabe auf dem Vertrauen des Kreditgebers, sein Kapital nebst Risikozinsen vom Kreditnehmer wieder zu erlangen, mithin also auf einem gewissen Anteil von Unsicherheit. Der Konflikt zwischen Gläubiger und Schuldner resultiert aus einem Abweichen des Schuldners von schuldrechtlichen Normen, nämlich der teilweisen oder vollständigen Einstellung vertraglich vereinbarter Zahlungen. Diese sanktionsbewehrte



1784 Johann Jobst Wagener errichtet sein Testament

Normabweichung ist Auslöser eines Konflikts, dessen Eskalation durch die Regelungen des zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlich ausgeprägten Schuldnerschutzes beschränkt wird. Die Geschichte gescheiterter Kreditverhältnisse, also des Konkurses bzw. der Insolvenz, ist geprägt von Sprüngen, Paradoxien und Unsicherheiten und kann nicht gradlinig betrachtet werden. Der Beitrag versucht trotzdem, die entsprechenden Verhältnisse in der neueren und neuesten Geschichte Hannovers hinsichtlich folgender Leitfragen zu erfassen: Wie war die Rechtsetzung in Schuldangelegenheiten? Wofür und warum wurden Privatkredite von Kaufleuten, Handwerkern und Bürgern Hannovers aufgenommen und was geschah bei Nichtrückzahlung? Welche strafrechtlichen und gesellschaftlichen Sanktionen erfolgten? Und nicht zuletzt soll es um die Frage gehen: Wie gelang Schuldner

ihre Rehabilitation und auf welche Unterstützung konnten sie hoffen? Und: Was ist Praxis und Problem der Gegenwart?

Der einleitend vorgestellten und transkribierten, im zeremoniellen Sprachduktus ihrer Zeit formulierten Eingabe eines ungenannten hannoverschen Patrioten vom 10. April 1822 an die Ständeversammlung¹ im Königreich Hannover wurde kurzer Prozess gemacht.

Bereits drei Tage später wurde sie in der 60ten Sitzung der 2ten Kammer *als nicht weiter zu berücksichtigend zu den Akten gelegt, da der Würde und der Stellung der allgemeinen Ständeversammlung nicht angemessen [sei], auf anonyme Schriften überall hineinzufragen.*²

Hätte die landesväterliche Fürsorge beizeiten eine ausführliche Fallitenordnung erlassen, hätte sich das Königreich Hannover eine Rechtsstruktur für Konfliktregelungen zwischen Gläubiger und Schuldner gegeben, wie sie bereits mehr als 70 Jahre vorher in der Hansestadt Hamburg normiert wurde.

Die Hamburger Fallitenordnung (HFO)³ von 1753 sollte einen konkursabwendenden Vergleich fördern und den Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger schneller regeln, um das Vertrauen ausländischer Kaufleute in den Handelsplatz zu stärken. Denn diese konnten ihre Forderungen als *Buchgläubiger* zumeist nicht dinglich absichern.⁴ Auch sollten Gläubigerverluste durch eine schnelle Wiederaufnahme des wirtschaftlichen Verkehrs aller Beteiligten ausgeglichen werden.

Die Schuldner wurden in drei unterschiedliche Gruppen eingeteilt, nämlich die vorsätzlich/böswilligen, die leichtsinnigen/aufgrund eigenen Verschuldens zahlungsunfähig Gewordenen und die *unglücklichen Falliten*⁵. Nur diesen wurde die Möglichkeit eingeräumt, zur völligen [! Verf.] Abtragung ihrer Schulden vorhandenes Vermögen den Gläubigern⁶ zu übertragen; also die Restschuldbefreiung. Die spätere Nachforderung seitens der Gläubiger wurde unter dieser Bedingung ausgeschlossen.

Sowohl gegenüber älteren als auch späteren zeitgenössischen Konkursordnungen, insbesondere der aus dem römischen Recht normierten *cessio bonorum*⁷ und dem damit verbundenen Zugeständnis des *beneficium competentiae*⁸ war dies, neben der Abkoppelung der Honoraransprüche der *curatores* (Insolvenzverwalter) von der Verfahrensdauer, die entscheidende Neuerung der Hamburger Fallitenordnung.

Im Hinblick auf Hannover bekommt man aus der vorangestellten Klage des unbekanntes hannoverschen Patrioten des Jahres 1822 über die Gläubigerbenachteiligung durch *gewinnsüchtige Advocaten in Concurssachen* und *selbsteigenen Vorthail suchende Vormünder* eine Ahnung davon, wie viel Rechtsunsicherheit, Leerlauf, Überforderung und auch Zufall noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Königreich Hannover in Wirtschafts und Konkurs-sachen geherrscht haben müssen.

Das Kredit- und Konkursrecht in Hannover zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Ganz ins Leere lief im Hannöverschen die Initiative dieses Bürgers, der sein zivilgesellschaftliches Anliegen sozusagen *avant la lettre* formulierte, nicht. Immerhin nur ein knappes Jahr später erließ Georg IV. die *Verordnung wegen der bei den Königlichen Justiz-Canzleien anzuordnenden Pupillen-Collegien*.⁹

Die 41 Artikel dieser Verordnung¹⁰ versuchten, die Interessen der Mündel und Waisen durch ein vom allgemeinen Geschäftslauf der Gerichte abgekoppeltes eigenständiges und spezialisiertes Kontrollorgan zu schützen und ihre Konkursverfahren zu beschleunigen. Für weitergehende Reformen, insbesondere im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, war im Hannöverschen die Zeit aber noch nicht reif.

Das Kredit und Konkursrecht unterlag bereits im 17. und 18. Jahrhundert in Kurhannover nur wenigen staatlich-administrativen Eingriffen.¹¹ Der *gemeine Bescheid der Justizkanzlei Stade*, *wer bei Konkursen seine Forderung nicht fristgemäß anmeldet, verliert seine Rechte* vom 17.10.1780 und vom 17.1.1801, der Begrenzung der Anwaltsgebühren für die Interessenvertretung bei Konkursen–, oder die Verordnung von Georg III. vom 16.10.1792 hinsichtlich der Gleichrangigkeit von Zins und Kapitalansprüchen in Konkursverfahren waren erste, vorsichtige Eingriffe in das Marktgeschehen. Bis dahin galt die Sorge der Obrigkeiten den Möglichkeiten ihrer Untertanen, sich durch leichtsinnige, unnütze oder übermäßige Ausgaben zu ruinieren und der Erlass von Luxusverbote, vor allem in Hinblick auf Bekleidung, war durchaus üblich.

1831 veröffentlichte der Celler Advokat Salomon Phillip Gans ein bemerkenswertes Büchlein¹² dass einerseits die Überforderung und Inkompetenz des Richterstandes in Konkurs-sachen anprangert (*Schnecken-gang der Justiz*¹³), andererseits auch die strukturelle Bedeutung modernisierter Rechtspflege für das wirtschaftliche Gedeihen des Königreichs Hannover aus den damaligen politischen Unruhen, vor allem aber den (noch) partikularen wirtschaftlichen Bedürfnissen, ableitete.¹⁴

Im Einzelnen kritisierte Gans das Fehlen eines spezialisierten Handelsgerichts, *was sich nachteilig auswirkt, denn Allgemeinjuristen haben keinen Begriff von der Wesenheit des Gegenstandes* [d. Handelssachen, Verf.]¹⁵, das tatsächlich erst zwei Jahrzehnte später, im § 5 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung von 1850 fakultativ ermöglicht werden wird. Außerdem tadelte er die späte Einführung eines Wechselrechts (1822), dessen Fehlen *der Kredit Todt ist, da Reiche oder Schwindler, dieser Wechsellage durch Bankrott zuvorkommen*.¹⁶ *und forderte einen Umbau der Justiz, da Raschheid und Schnelligkeit der Justizpflege belebt und Vertrauen gibt und die Öffentlichkeit der selben tötet die Chicane, beschämt den Betrug und ist der größte Hebel des Kredits, der Seele alles Gewerbes*.¹⁷

Gans beschrieb den Reformbedarf der hannöverschen Justiz vor allem aber am Beispiel des althergebrachten Konkursrechts mit einzelfallbezogener richterlicher Abwägungsbefugnis, die dem aufstrebenden städtischen Handelsgewerbe abträglich sei:

[...] *Am auffallendsten zeigt sich dieser Übelstand bei Konkursprozessen in dem Mangel einer städtischen Fallitenordnung. Während in anderen Ländern, selbst in deutschen Städten gemeinen Rechts, wo Handel und Gewerbe blühen, Fallißmente der Gewerbetreibenden, besonders der Kaufleute, in möglichster Einfachheit unter Leitung der Gerichte, durch Sachverständige Deputierte geregelt und schnell beendet werden, werden in Hannover die Concurse der Kaufleute auf dem selben großem Fuße wie die Concurse großer Güterbesitzer mit dem selben Gepränge von Curatoren und Contradictoren, im säkularischen Gange das Concur-Prozesses behandelt, und von allen Personen denen die Leitung des Fallissements übertragen ist, von Richtern, Curatoren und Cotradictoren oder weiß Namens sie sonst sein mögen, versteht kein Einziger etwas von dem Geschäftsgange der Falliten*.¹⁸

Gans verband im weiteren Verlauf seiner Ausführungen Überlegungen nach wirtschaftlichen Reformen (z.B. Gewerbefreiheit,

Aufhebung des Zunftzwanges, Senkung von Steuern) mit Forderungen einer Staats- und Justizreform (Einführung freier Städteverfassungen, Pressefreiheit, Beschleunigung und Spezialisierung der Justiz, insbesondere durch Aufbau von Handels- und Konkursgerichten) und erkannte auf dem Hintergrund tiefer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Krisen die Zusammengehörigkeit dieser sich gegenseitig bedingenden Sphären. Der Schuldner war für ihn nicht mehr das fehlbare und moralisch zu beurteilende Individuum, sondern nur noch Funktionsträger eines (vorerst) gescheiterten wirtschaftlichen Aufbruchs und Wagnisses.

Und dieser neuen Rolle des *Concursumachers* und den alten Interessen der Gläubiger wurde die Prozeß- und Concursordnung im Königreich Hannover vom 10.11.1827 zweifelsohne nicht gerecht. Einerseits wurden Konkursachen weiterhin den allgemeinen Gerichten zugeordnet, andererseits blieben die 29 [! Verf.]¹⁹ Paragraphen seltsam allgemein und unkonkret. Die Richter wurden weiterhin allein gelassen in und mit ihren Entscheidungen und gem. § 187 gehalten, *ihr vernünftiges richterliches Ermessen auszuüben, daher die nachfolgenden Vorschriften nur als ein allgemeiner Leitfaden zu betrachten sind*. Und hinsichtlich einer Verfahrensbeschleunigung machte das Gesetz überhaupt keine Aussagen.

Zur sozialen und ökonomischen Lage von Schuldnern im 19. Jahrhundert

Die auf dem Lande lebende bäuerliche Bevölkerung bildete im Königreich Hannover während des 18. Jahrhunderts noch die eigentliche Grundlage des Staates. Sie konnte, gefördert durch das Domänensystem und dezentralisierte Gewerbetätigkeit bis hinein in die abgelegenen Katen der Landarmen, oftmals erstaunliche Waren und Produktionsketten aufbauen. Der sich nun ausprägende Agrarkapitalismus, der mit effektiveren landwirtschaftlichen Produktionsformen (Saatguthandel) und Ausdehnung der Bodenkultivierung einherging, erzeugte mehr Nahrungsmittel denn je und ließ die Kindersterblichkeit sinken. Überall in Deutschland wuchs die Bevölkerung sprunghaft.

Dieser Umbruch konnte aber nicht mehr die ganze ländliche Bevölkerung einbeziehen und deren Auskommen sichern, trotz vergrößerter Güter und steigender Zahl von Kleinstellenbesit-



1853 wird die Wagenerische Stiftung errichtet

zern in Folge der Gemeinschaftsteilungen. Aus Bauern wurden Tagelöhner, aus Tagelöhnern Wanderarbeiter und [...] *die Criminaltabellen ergeben es, dass drei Viertheile aller Verbrecher aus verarmten Landleuten besteht* [...].²⁰

Das Königreich Hannover blieb, trotz beginnender Industrialisierung und langsamer Entwicklung einer Arbeiterschicht, zunächst ländlich geprägt. Lediglich das plötzliche Bevölkerungswachstum in einigen Zentren, vor allem im Dorf Linden mit neuen Manufakturen – 1835 Gründung der Hanomag und 1837 Gründung der Mechanischen Weberei – zeigte den beginnenden sozialen Umbruch an. Und hier versammelte sich auch eine große Masse einer unterbürgerlichen, deklassierten Welt, bestehend aus *Handlangern, Tagelöhnern, Fuhrleuten, Verlagsarbeitern, Handwerksgesellen, Gelegenheits- und Heimarbeitern, verarmten Kleinbürgern, Dienstboten, alleinstehenden Arbeiterinnen, Hausmädchen, unterstützungsbedürftigen Armen, Krüppeln, Kranken und auch Arbeitsscheuen*²¹, über deren besondere Rolle in Umwälzungsprozessen man durch die politischen Umbrüche im Nachbarland Frankreich (1789 und 1830) schon zweimal aufgeklärt worden war.

Vermutlich auch die Konfrontation mit dieser neuen Lebenswelt brachte das althergebrachte, extrem konventionelle und vom Adel geprägte Leben des Königreichs Hannover durcheinander.

Die politische, wirtschaftliche und geistige Immobilität, die auch der fehlenden Integrations- und Nivellierungskraft des von 1714 bis 1837 in London weilenden Herrschers geschuldet war, führte

nämlich zu einem Kastenwesen, dass in dieser zugespitzten Form bis weit ins 19. Jahrhundert hinein zu einer hannöverschen Besonderheit wurde. Die Hannoveraner galten aus diesem Grund als die *Chinesen Deutschlands*.²² Man ruhte sich aus auf den Gebeinen hannoversch-britischer Exiltruppen, die mit ihrem tapferen Kampf im Juni 1815 bei Waterloo die Voraussetzung geschaffen hatten, ein Königreich Hannover auf dem Wiener Kongress zu konstituieren. Hannovers Wirtschaft aber stand an der Schwelle des Industriezeitalters. Mechanische Fabriken, vor allem die Baumwollspinnereien, lösten die traditionelle, ursprünglich als bäuerlicher Nebenerwerb betriebene Leinen und Tuchherstellung als Weiterverarbeitungsgewerbe des großflächigen Flachsbaus ab. Händler exportierten diese Produkte ins Ausland während moderne Webstühle aus Manchester in Hannover aufgestellt wurden. Die internationale Arbeitsteilung hatte Hannover erreicht. Sie verwandelte Manufakturen in Fabriken, machte aus Handwerkern Arbeiter und aus vormals kleinen Städten regionale Metropolen. Der massenhafte Auftritt von Armut, der unter dem Begriff *Pauperismus* im frühen 19. Jahrhundert ganz Deutschland erschreckt hatte, endete langsam.

Natürlich hatte es auch in Hannover immer Arme gegeben und man sah ihre Lebensumstände als gottgegeben an. Sie wurden als Inquilinen bezeichnet, da sie kein eigenes Hausgrundstück besaßen, sondern zur Miete wohnten. Neben *bürgerlichen Inquilinen* gab es eine breite Schicht von Einwohnern, die keinen Bürgerstatus hatten. Sie verrichteten meist Arbeiten, die nicht der Kontrolle der Ämter unterstanden (z.B. Tagelohn) – oder bettelten,²³ legitimiert durch den von der Geistlichkeit ausgestellten *Bettelschein*, wenn *deren Verhältnisse und dringende Bedürfnisse dem Prediger persönlich bekannt sind und es darf in den zu ertheilenden Zeugnissen nicht unbemerkt bleiben, dass er sowohl von dem Nothstande als auch von der Würdigkeit des Supplicanten die genaueste persönliche Kenntnis habe*.²⁴ Armut wurde zumeist als Merkmal persönlicher Schuld oder charakterlicher Mängel gesehen, verbunden mit dem festen Glauben an die nahezu unbegrenzten Möglichkeiten einer Erziehung zum Guten. Jeder arbeitsfähige Arme sollte zunächst mit Arbeit versorgt werden, entweder durch Beschäftigung in einem Arbeitshaus oder mit Heimarbeit. Der Lohn wurde zur Hälfte bar, der Rest in Naturalien ausgehändigt. Nicht arbeitsfähigen Armen und solchen ohne Arbeit *soll die Nothdurfft gereicht werden*. Gegen

das *unanständige Gassenbetteln* wurde rigoros vorgegangen. So drohten den Bettlern wie auch den Einwohnern, die sie trotz Bettelverbots mit Almosen versorgten, harte Strafen wie z.B. das Arbeitshaus. Im Jahr 1790/91 erhielten 676 einheimische Arme insgesamt 6.048 Rth. Unterstützung an Bargeld, im Durchschnitt also etwa 8-9 Rth. jährlich.²⁵

Im Jahr 1803 wurde, Vorbildern von *Suppenanstalten* in England und Hamburg folgend, auch in Hannover mit Hilfe freiwilliger Spenden eine öffentliche Armenspeisung eingeführt (sog. Rumfordsche Speise). In den ersten zwei Jahrzehnten wurden in den Wintermonaten täglich unentgeltlich etwa 500 Portionen Essen verteilt, *in einem Haus hinterm Walle, bei der katholischen Kirche gelegen. Gewöhnlich wechselt man mit trockenen Erbsen, Kartoffeln, gebratenem Brode und sauren Kartoffeln, selten werden Kohl, Rüben und Wurzeln ausgegeben*.²⁶ Die öffentliche Armenpflege aber blieb so rudimentär und unzureichend, dass 1818 im Rahmen der Einsetzung einer *Kommission zur Revision der Stadtverfassung* diese auch den Auftrag erhielt, das Armenwesen zu untersuchen. Das Ergebnis war die neue Armenordnung von 1824, die auch aufgrund der Vereinigung der Alt und Neustadt Hannovers als notwendig erachtet wurde.

Sie koordinierte erstmalig die Verwaltung aller Armenanstalten und Stiftungen und entspannte das Verhältnis zu diesem Teil der Einwohnerschaft. So verzichtete der Magistrat ab 1828 auf den bis dahin üblichen *öffentlichen Umgang* aller unterstützungsbedürftigen Armen, *zum Zweck der Erhöhung der Zuflüsse in die Armenkasse zweimal jährlich, um Ostern und Michaelis*²⁷ quer durch die Stadt.

Weiterhin konnte die „London Schänke“ eines in Konkurs (!) geratenen Gastwirts angekauft und als neues Armen und Waisenhaus 1826 feierlich eingeweiht werden.²⁸

Das Hannoversche Adressbuch von 1829 enthielt erstmalig ein *Verzeichnis der Apotheken, Armenärzte und Einteilung der Stadt in Armendistrikte und Quartiere*. Bis dahin hatte man in Hannover noch nicht einmal *Berechnungen über die Bedürfnisse der Armen* angestellt, wie sie z.B. in Hamburg oder Braunschweig vorgenommen wurden. Die städtischen Einnahmen für die Armenkasse fußten auf wöchentlichen, stark schwankenden Haussammlungen, und erst die Einführung von offen einsichtbaren *Subscriptionslisten* im Jahr 1827/28 mit Namensangabe der Spender stabilisierte den städtischen Etat für deren Unterstützung. Bis

dahin wuchs der Schulberg der Armenkasse von Jahr zu Jahr und erreichte 1821 seinen Höchststand, als unbezahlte Rechnungen – zumeist von den Apotheken für Armenmedizin – über mehr als 9.000 Rth. die Armenkasse belasteten.

Doch blieb bedürfnisgerechte Armenpflege unmöglich, weil der Magistrat die Einführung einer Armensteuer weiterhin strikt ablehnte. Stattdessen wurde 1823 die Sparkasse gegründet, *um unbemittelten Personen [...] vorzüglich aus der Klasse der Handwerker, Tagelöhner und Diensthöfen, Gelegenheit zu geben, dasjenige, was sie von ihrem Erwerbe und Lohne zu ersparen im Stande sind, sofort sicher und nutzbar unterzubringen.*²⁹ Und auch da war Hamburg 68 Jahre voraus.

Anlass für Kreditaufnahmen konnten persönliche Lebenskrisen (Krankheit und Tod nahestehender Personen) oder allgemeine Krisen sein, ausgelöst durch Missernten, Krieg oder Seuchen. Schuldgeschäfte und Verschuldung waren etwas Alltägliches und Schulden entstanden – so wie heute –, weil Menschen Häuser reparieren mussten, weil sie Nahrungsmittel kauften, Arbeitsmittel, Schmuck, Waffen, Bekleidung oder Nutztiere. Sie nahmen Schulden auf, um bereits bestehende Schulden zu tilgen, ein Erbe auszuzahlen oder um Verwandte finanziell zu unterstützen. Viele Menschen waren nicht in der Lage, die bedeutenden Rituale des Lebens, wie Hochzeit und Beerdigung, ohne finanzielle Hilfe angemessen begehen zu können. Beerdigungen waren nicht nur letzte Ehrbezeugung, sondern demonstrierten öffentlich den Stand und sozialen Status des Toten. Und sie waren teuer, auch weil sie mit einem Festmahl verbunden zu sein hatten.³⁰

Auch bereits bestehende finanzielle Verpflichtungen zogen im Verzugsfall eine Verschuldung nach sich: Mieten, Zinsen, Löhne und Sold sowie Abgaben an die Stadt wurden häufig nicht gezahlt. Krankheit hatte häufig einen totalen Verdienstaustausfall zu Folge, da die Arbeitskraft gegen einen bestimmten Lohn (Geld oder Naturalien) gekauft wurde, und Arbeitsunfähigkeit löste den Vertrag automatisch auf. Ärzte und Apotheker gewährten Zahlungsaufschub oder behandelten auf Kredit. Fehlte den Kranken das Geld, so verpfändeten sie Kleidung und Hausrat bei einem Pfandleiher. Besaßen sie nichts, was noch verpfändet werden konnte, blieb ihnen nur Betteln oder Diebstahl.

Allgemeine Krisen wie die Okkupationslasten in der Zeit der Koalitionskriege (rund ein Dutzend Truppenwechsel von 1801 bis 1813) forderten allgemein hohe finanzielle Opfer und belasteten indirekt

das Kreditwesen, denn diese Ereignisse ließen die Preise aufgrund von Produktionsunterbrechungen und eingeschränkter Handelskontakte ausufern. Im Mittelpunkt der Nachfrage der mittleren und unteren Schichten nach Krediten standen eindeutig zwei Bereiche: Kredite mussten tragbare Bedingungen enthalten und Anlagemöglichkeiten für die wohl meist bescheidenen Überschüsse der Gewerbe bieten. Bei der Ausleihe des Geldes von Privatleuten gab es immer die Gefahr zu harter Bedingungen, vor allen rissen Klagen über Wucherer wegen überhöhter Zinsen nicht ab³¹.

Ein Konkursereignis, das in höheren Kreisen angesiedelt war und dessen Abwicklung sich über mehrere Jahrzehnte hinzog, war der Konkurs des jüdischen Bankhauses Salomon Michael David & Söhne im Jahr 1805.³² Vermutlich ausgelöst durch einen Generationswechsel in der Eigentümerfamilie, verwickelte dieser „Großkonkurs“ verschiedene Stände der hannoverschen Gesellschaft, sowohl als ungeduldige Gläubiger wie auch als säumige Schuldner, in einen Strudel von Unruhe und Unwägbarkeiten. Zu den prominenten Schuldnern gehörten viele Angehörige des Hofes und der Regierung, Offiziere und Kaufleute, zumeist mit Beträgen zwischen 1.000 und 10.000 Reichsthalern. Es gelang dem Konkurskurator später nur mühsam, von den Adligen, Stiften, Klöstern und nicht zuletzt der Calenberger Landschaft ihnen einst gewährte Kredite wiederzuerlangen.³³

Bereits die Landesverfassung von 1840 sanktionierte in §§ 220 bis 224 das betrügerische bzw. auch leichtsinnige *Bankrottmachen* mit Zuchthaus nicht unter einem Jahr bzw. dreimonatigen Gefängnis oder Arbeitshaus, *bei beschwerenden Umständen bis zu zwei Jahren* und bot einen umfangreichen Indizienkatalog für die Beurteilung dieser Tatbestände.³⁴

Wurde ein Konkurs eröffnet, und das betraf meist gewerblich Handelstreibende, Handwerker oder Angehörige des Bürgertums, so hatte dies auch Auswirkungen auf ihre Rechtsstellung innerhalb des Gefüges der bürgerlichen Ordnung. So normierte die Gewerbeordnung von 1847 in den §§ 173 – 175 Gründe für den Verlust des Meisterrechts und der Zunftmitgliedschaft. Verwirkt wurde, neben der *Verurteilung in Ketten oder Zuchthausstrafe*, auch im Fall eines Konkurses, *das Recht zur Bekleidung eines Zunftamts, zur Teilnahme an Zunftversammlungen, und zum Halten von Lehrlingen wird außerdem verwirkt durch Erduldung einer leichteren kriminellen Freiheitsstrafe wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, ferner durch Concurs.*

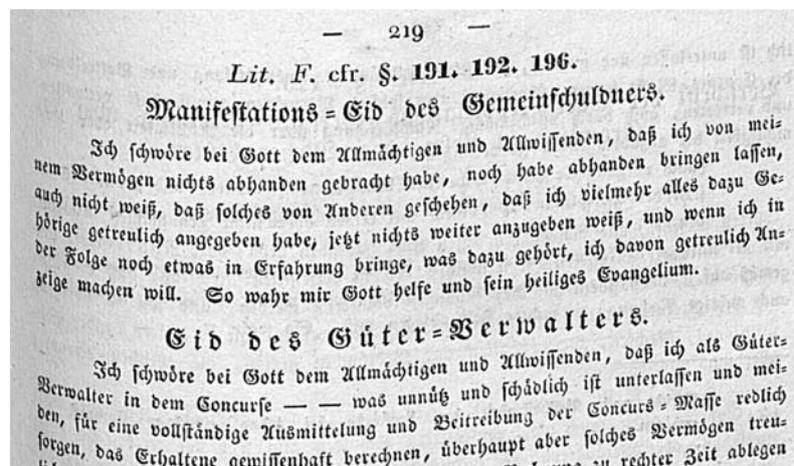
Wirtschaftliches Scheitern wurde also gleichgesetzt mit einer kriminellen Handlung.

Das ein Konkurs die Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Funktionen ausschloss, war in diesem Kontext nur konsequent: die Städteordnung von 1851 entzog durch § 85 und § 49 dem Bürger das aktive und passive Wahlrecht, wenn er sich im Konkurs befand.³⁵ Und nicht nur im Fall der Wahl eines *Concursbefangenen* zum Gemeindebeamten wurde gem. § 8 diese Entscheidung –im übrigen auch für *diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahr vor der Wahl erhalten haben*–widerrufen,³⁶ sondern auch bei Abstimmungen in Gemeindean gelegenheiten hatte der Schuldner im Konkursfall sein Stimmrecht durch den *Curator* ausüben zu lassen.³⁷ Auch die Mitgliedschaft in der Ständeversammlung des Königreichs Hannover vertrug sich nicht mit einem Konkurs; man verlor dort seinen Sitz.³⁸ Und dass Heiratswilligen Trauscheine weiterhin nur erteilt wurden, *wenn über die Befugnis zur bleibenden Niederlassung der zu Copulirenden an einem bestimmten Orte, so wie über deren Vermögensumstände, um ihnen und ihrer Familie ein hinreichendes Auskommen zu gewähren, kein Zweifel obwaltet*,³⁹ machte das Leben für Schuldner im Königreich Hannover auch nicht leichter.

Lösungen von 1850 bis 1992

Für Gläubiger und Schuldner, Richter und Kuratoren in Hannover brachen 1850, beschleunigt durch die politische Bewegung von 1848 (Paulskirchenbewegung) und im Rahmen der bereits ab 1847 vorbereiteten Neuorganisation des Justizwesens, endlich andere Zeiten an.

Auch in Hannover fand im März 1848 eine Versammlung der gebildeten Mittel und Oberschicht statt. In einer an den König gerichteten Petition wurde neben der Aufhebung der Pressezensur die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverfahren gefordert. Und Ernst-August lieferte: Die *Allgemeine Bürgerliche Processordnung* vom 08.11.1850⁴⁰ stellte – deutlich stärker als in anderen deutschen Ländern den Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Zivilprozesses auf. In ihrem 6. Teil wurde in 54 Paragraphen (weitere 25 befassten sich mit Anpassungs und Übergangsbestimmungen) ein neues Konkursrecht eingeführt.



Selbstverpflichtungen von Gemeinschuldner und Konkursverwalter

In ihm wurde der Vorrang einer gütlichen Einigung unter richterlicher Aufsicht verankert (§ 609), dem Schuldner wurde gem. § 609 *auf sein Verlangen hin nach richterlicher Ermäßigung bis zum Anmeldetermin sein standesgemäßer Unterhalt für sich und seine Familie zugesichert*, ihm wurde ein Vetorecht hinsichtlich der Wahl des Kurators eingeräumt (§ 615) und sein Recht auf die sog. Einrede der Kompetenz, d.h. des beschränkten Nachforderungsrechts der Gläubiger nach Beendigung des Konkurses (§ 655) wurde ausdrücklich bestätigt. Dem Schuldner sollten gewisse Einkünfte für den Lebensunterhalt belassen werden, besonders solche, die er aufgrund von Fürsorge oder Freigiebigkeit Dritter erhielt. Auch für Kuratoren wurden Befugnisklärungen herbeigeführt: zum einen sollten vorzugsweise Advokaten in dieses Amt berufen werden, zum anderen sollten sie nur in werthaltige Verfahren eingebunden werden. Vor allem aber wurde in § 619 definiert, welches Vermögen als Aktivmasse anzusehen war. Der Machtbereich des Konkursverwalters beschränkte sich nun eindeutig lediglich auf das [...] *dem Gemeinschuldner zur Zeit der Concurseröffnung zustehende Vermögen [...] und was später Kraft eines Rechts erworben wird, welches den Ausfluß eines zu jener Zeit bestehenden Rechtsverhältnisses bildet*. Mit diesem Grundsatz sollte der wirtschaftliche Neuanfang des gescheiterten Unternehmers ermöglicht werden, denn der Neuerwerb von Vermögen aus neuen Unternehmungen und Rechtsverhältnissen wurde nun faktisch möglich. Dem Schuldner sollte die Ausübung eines Gewerbes erleichtert werden, und neue Kreditgeber sollten nicht gehindert sein, Sicherheiten zu erlangen oder Zwangsvollstreckung auszuüben.

In Folge der unglücklichen militärischen Niederlage am 27. Juni 1866 im Königreich Hannover war lediglich die Zeit der Hofmarschälle vorbei, nicht aber die der Allgem. Bürgerlichen Prozess und Konkursordnung von 1850.

Auf Bismarcks Geheiß sollte nämlich in den hannoverschen Provinzen ausdrücklich nicht die Preußische Konkursordnung (PreußKO) aus dem Jahr 1855 mit ihren 440 Paragraphen übernommen werden. Zum einen, weil die Preußische Regierung anerkennen musste, dass sie nichts Gleichwertiges an die Stelle der Allg. Bürgerlichen Prozessordnung hannöverscher Prägung setzen konnte, zum anderen, weil die Loyalität der hannoverschen Funktionsebenen nicht überstrapaziert werden sollte.⁴¹ Im Gegenteil: Justizminister Leonhard, der gemeinsam mit Staatsminister Windhorst die hannoversche Justizreform jahrelang vorbereitet und über die Klippen der Restaurationsphase unter Georg V. gehoben hatte, wurde 1867 von Bismarck zum preußischen Justizminister berufen. Die hannoversche Prozess und Konkursordnung von 1850 wurde so, ergänzt durch Bestimmungen der PreußKO, zur Blaupause der Konkursordnung des Deutschen Reichs vom 1.2.1877 und es spricht nichts Gegenteiliges dafür, anzunehmen, dass in den hannoverschen Provinzen bis zum 1.10.1879 das alte Prozess und Konkursrecht übergangsweise Bestand hatte. Zu diesem Zeitpunkt trat in allen deutschen Landen die „Perle der deutschen Reichsgesetze“, die Konkursordnung des Deutschen Reichs von 1877, in Kraft.

Sie galt bis 1935.

Dieses neue Konkursrecht lehnte einen Schuldenerlass, wie ihn damals schon das amerikanische und englische Recht vorsah, weiter strikt ab.⁴² Nur durch Akkord und Vergleich mit den Gläubigern konnte sich der Schuldner weiter vor Vollstreckung schützen. Auch die jahrhundertealte *Wohltat der Kompetenz* wurde aufgehoben, denn die Absicht, dem Gemeinschuldner wieder zu Wohlstand zu verhelfen, [...] *untergrabe den Kredit; gerechte und billige Nachsicht finde der Schuldner schon durch die allgemeinen Exekutionsbeschränkungen.*

Diese Argumentation war insofern nachvollziehbar, da die neue Zivilprozessordnung von 1877 die Schutzrechte der Schuldner durchaus stärkte und erst das Zusammenwirken von Konkursordnung und Prozessordnung mit ihren Details der Zwangsvollstreckung den Alltag der Schuldner konkret prägten (und prägen). Aber das unbeschränkte Nachforderungsrecht aller nicht vollständig

befriedigten Gläubiger nach Aufhebung des Konkursverfahrens beendete nun alle frühen lokalen Schuldbefreiungsmodelle, auch die in Hamburg. Der Grundgedanke der unbedingten, autarken, freien und selbstverantwortlichen Gestaltung der Lebensumstände jedes Einzelnen, ohne staatliche Hilfe, ließ sich (noch) nicht mit Regelungen vereinbaren, die unter bestimmten Bedingungen diese Autonomie und Selbstverantwortung außer Kraft setzten. Diese Zeit sollte erst nach dem 1. Weltkrieg kommen.

Das *Ostpreußenhilfegesetz* von 1929 und das *Osthilfegesetz* von 1931 versuchten eine Sanierung der schwer angeschlagenen ostpreußischen Landwirtschaft, deren östlicher Absatzmarkt aufgrund von Autarkiebestrebungen der Nachbarstaaten weggefallen war. Mit Hilfe öffentlich finanzierter Umschuldungsmaßnahmen wurden viele Güter, Betriebe und Arbeitsplätze zwar gerettet und die Ernährung der Bevölkerung gewährleistet. Gleichzeitig erleichterten in diesem Zusammenhang auftauchende Bereichungs- und Korruptionsvorwürfe, denen sich höchste politische Kreise der Weimarer Republik ausgesetzt sahen, die Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933. Die Nationalsozialisten hatten ein feines Gespür entwickelt für die Sorgen, Nöte und Ängste ihrer Klientel⁴³ und schufen 1938 ein *Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden* (GBS)⁴⁴, das als ultima ratio auch einen Schuldenerlass vorsah, da infolge der schweren *Wirtschaftsnot, der das deutsche Volk vor der Machtübernahme ausgesetzt war, [...] zahlreiche Landwirte, Handwerker und Gewerbetreibende ohne eigenes Verschulden wirtschaftlich zusammengebrochen* seien.

Der Schuldenbereinigung unterworfen waren folgerichtig nur solche Verbindlichkeiten, die vor dem 1.1.1934 existierten. Verbindlichkeiten, die nach diesem Zeitpunkt entstanden waren, waren nur bereinigungsfähig, wenn der Schuldner über diesen Zeitpunkt hinaus noch arbeitslos war.

Sowohl Selbstständige wie auch Arbeiter und Angestellte konnten das Verfahren in Anspruch nehmen. Ausgeschlossen waren Personen, die erheblich vorbestraft waren oder *ihre Schuldennot selbst verursacht hatten, weiterhin Schuldner, die wegen unehrenhaften oder leichtsinnigen Verhalten des Schutzes nicht würdig waren oder eine vaterlandsfeindliche Gesinnung pflegten, ferner Schuldner, bei denen aus einem anderen Grund ein Schutz dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde, sowie Juden, Kommunisten, Emigranten und sonstige unerwünschte Personen.*

Das Gesetz beharrte auf dem Primat der Umstrukturierung der Schuldverhältnisse, nicht auf dem Prinzip des Schuldenerlasses. Dieses Instrument kam im Rahmen eines Gerichtsverfahrens erst für die Forderungen in Betracht, die der Schuldner innerhalb von 10 Jahren nach besten Kräften nicht abtragen konnte. Ihm wurde auf Antrag Vollstreckungsschutz gewährt.

Insgesamt wurden auf Grundlage beider Gesetze fast 40.000 Verfahren eingeleitet; in wie vielen Fällen ein Schuldenerlass ab 1948 tatsächlich verwirklicht wurde, lässt sich aufgrund des Zusammenbruchs nicht nur des deutschen Statistikwesens im Jahr 1945 nicht sagen.

Die in der NS-Zeit zum 1.4.1935 in Kraft getretene Vergleichsordnung (VerglO) blieb auch in der Bundesrepublik bis zum 1.1.1999 bindendes Recht. Die VerglO regelte in 132 Paragraphen das Vergleichsrecht und gab dem gewerblichen Schuldner Gelegenheit, eine Einigung mit seinen Gläubigern zu erzielen und dem Konkurs zu entgehen. Der Schuldner musste allerdings in der Lage sein, mindestens 35 % der Forderungen innerhalb eines Jahres in bar zu begleichen. Sollte das Zahlungsziel auf 18 Monate verlängert werden, mussten 40 % der Forderungen beglichen werden können. Unter dieser Voraussetzung konnte eine Vergleichsverhandlung mit der Gläubigerseite geführt werden. Für die Annahme des Vergleichs mit Bindungswirkung gegenüber allen Gläubigern war eine Mehrheit von 75 Prozent notwendig, bei einer Vergleichszahlung unterhalb der hälftigen Forderung sogar eine Mehrheit von 80 Prozent. Privilegierte Gläubiger mit Aussonderungs- oder Vorrechten waren nicht zu beteiligen und mussten daher vollständig befriedigt werden. Der Schuldner wurde in der Zwischenzeit vor Zwangsvollstreckungen geschützt. Ihm und seiner Familie wurde durch § 56 VerglO die Pflicht zu einer bescheidenen Lebensführung auferlegt.

Ab dem 26.3.1952 hob dagegen das *Gesetz über die richterliche Vertragshilfe* (Vertragshilfegesetz)⁴⁵ das GBS von 1938 auf und regelte abschließend die Abhilfe für den Schuldner, der durch Verbindlichkeiten, die vor dem 21.6.48 durch Kriegereignisse, Kriegsfolgen oder die Währungsumstellung begründet wurden und ihn in wirtschaftliche Schwierigkeiten gestoßen hatten. Das Gericht durfte in Vertragsverhältnisse eingreifen, wenn eine gütliche Einigung um Anpassung der Leistungspflicht des Schuldners an seine verschlechterte Leistungsfähigkeit nicht gelang. Verbindlichkeiten konnten herabgesetzt oder gestundet werden,



Wagenerische Stiftung: reiche Vergangenheit, aktive Gegenwart, inhaltsreiche Zukunft

auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Interessenslage von Gläubiger und Schuldner.

Von der Wasserscheide der Neunzigerjahre und offenen Fragen der Gegenwart

Die dem „Ölpreis-Schock“ des Jahres 1973 folgende Wirtschaftskrise führte zu einer deutlich höheren Arbeitslosigkeit, weil viele Firmen zahlungsunfähig und ohne Aussicht auf Eröffnung eines Vergleichsverfahrens (35 % Quote!) nach dem Konkurs liquidiert wurden. Damit war auch der öffentliche Beweis erbracht, dass die Regelungen, die dem Produktions- und Umsatzniveau des Jahres 1935 im Fall einer unternehmerischen Krise möglicherweise noch gerecht wurden, in den 70iger Jahren nicht mehr funktionieren konnten.

[...] *Das weitgehend funktionsunfähig gewordene Konkurs und Vergleichsrecht soll durch ein modernes Insolvenzrecht ersetzt werden. In den letzten Jahren 1985-1990 wurden über 75 % der Konkursanträge mangels Masse abgewiesen. Noch 1950 lag dieser Anteil nur bei 27 %, 1960 bei 35 % und 1970 bei 47 %..Das Vergleichsverfahren ist vollends zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Seit 1983 wurde in weniger als 1 % der Insolvenzen ein*

gerichtlicher Vergleich bestätigt. Dieser Anteil lag 1950 noch bei 30 %, 1960 bei 12 % und 1970 bei 8 %.[...] ⁴⁶

Die Zeiten eines Gewinns von 1% bei einem (Fremd)Kapitaleinsatz von 1.000 Rth. waren lange vorbei. Die Regierungen hatten erkannt, dass Hunderttausende von Arbeitsplätzen verloren gingen und weiter verloren gehen würden, weil Betriebe, wollten Sie ihre Margen und Marktanteile trotz geringer Innovationsprünge retten, bei gleichbleibender Liquidität gezwungen waren, größere unternehmerische Wagnisse einzugehen. Und diese Betriebe konnten ihre Konkurse aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht überleben, wenn ihr Wagnis scheiterte.

Über 10 Jahre dauerten die Vorüberlegungen zu einem Neubeginn des Konkursrechts, das erstmals auch Privatpersonen (Verbraucher) einbeziehen sollte, da die Überschuldung privater Haushalte als soziales Problem erkannt worden war.

Als nämlich 1962 Sparkassen und Geschäftsbanken die Laufzeit für Konsumentenkredite von der bisher üblichen Höchstlaufzeit von 24 Monaten auf 36 und teilweise sogar 48 Monate ausdehnten, warnte die bis dahin größte deutsche Teilzahlungsbank, Dr. Walter Kaminskys KundenKreditbank (KKB) mit prophetischen Worten vor den sozialen Folgen dieses Kampfes um Marktanteile, weil *der Konsument nur selten in der Lage sei, einen Zeitraum von 4 Jahren zu übersehen. Niemand könne darauf vertrauen, gegen jede Veränderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse in den kommenden vier Jahren gewappnet zu sein. Gegenüber der bisher üblichen maximal Laufzeit von 24 Monaten bedeute eine Tilgungsperiode von 48 Monaten eine Halbierung der monatlichen Ratenhöhe. Erfahrungsgemäß beachte der Kreditnehmer weniger die gesamte Kreditsumme seiner Verpflichtungen als vielmehr den monatlichen Ratenrückzahlungsbetrag. Die starke Herabsetzung der monatlichen Rate durch Steigerung der Laufzeit fördere dadurch die Gefahr einer finanziellen Überbelastung der Kreditnehmer. Auch haben Handel und Kreditgewerbe in Großbritannien durch dortige Laufzeitverlängerungen erhebliche Verluste hinnehmen müssen, die sogar die Konsumgüterindustrie in Mitleidenschaft zog.*⁴⁷

Eine frühe Schuldnerberatungsstelle –eine der beiden ersten in der Bundesrepublik überhaupt–, begann mit ihrer Arbeit im Jahr 1980 in der niedersächsischen Stadt Norden, in Trägerschaft der Diakonie. Diese Beratungsstelle und ihre späteren Ableger und

Dependancen begleiteten auch die fachlichen Diskussionen um ein neues Konkursrecht, aber auch den Ausbau des Verbraucher und Schuldnerschutzes während der 80iger und 90iger Jahre. Dabei bestimmte der Zielkonflikt von bestmöglicher Gläubigerbefriedigung bei gleichzeitigem Erlass der Restschulden, wie er sich schon in § 1 InsO ankündigte, die juristischen, politischen und sozialen Debatten in Detailfragen immer wieder. Sie wurden vor allem ausgetragen bei der ersten Reform der InsO im Jahr 2001 (Verkürzung des Verfahrens auf sechs Jahre und Eröffnungsrecht bei Masselosigkeit durch Kostenstundung), später auch bei anderen Modifikationsversuchen. Die Ev. Akademie Loccum und der Kirchentag 2005 in Hannover boten für diese Einwürfe und Interventionen um der betroffenen Menschen willen offene Foren.

Zuvor rückte Niedersachsen ein weiteres Mal in den Fokus von politischen Debatten. Es kam 1994 zu einem Konflikt zwischen Bund und Ländern um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Insolvenzordnung (InsO), da die Bundesländer zusätzliche, auf den Beginn der InsO hin benötigte Richterstellen zu finanzieren hatten. Nach der Wiedervereinigung kreiste die Politik um die Frage der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern. Viele andere Sachfragen wurden von diesen Auseinandersetzungen, die letztlich im Vermittlungsausschuss zwischen Bundesrat und Bundestag entschieden wurden, überlagert. Der damalige niedersächsische Ministerpräsident –Niedersachsen hatte den Vorsitz im Bundesrat– setzte so eine Verschiebung des Starttermins der InsO um zwei Jahre auf den 1.1.1999 durch. Und erhielt dafür u.a. die Zusage der damaligen Bundesregierung, die originäre Arbeitslosenhilfe nicht abzuschaffen.

Als Wasserscheide in der Wahrnehmung und Prägung des Zivilrechts bezüglich privater Schuldverhältnisse muss daher vorrangig das Jahrzehnt vor dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) am 1.1.1999 gelten. In diesen Jahren wurden die Weichen gestellt, eine Entschuldung von Privatpersonen erstmalig nicht mehr ausschließlich als Akt der Gnadengewährung anzusehen. Der Grundsatz des in § 164 Abs. 1 KO niedergelegten unbegrenzten Nachforderungsrechts gegen den Gemeinschaftschuldner musste aufgegeben werden, nachdem dieses Recht, insbesondere gegenüber Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aufgrund der dem Konkurs folgenden Auflösung der juristischen Person und ihrer Löschung im Handels-

register, im kaufmännischen Bereich seine Grundlage verloren hatte.

In Hannover hatte, wie in vielen anderen Städten und Gemeinden Deutschlands, eine sozialpolitische Bearbeitung und Umdeutung des Überschuldungsphänomens bereits Ende der 80iger Jahre begonnen und führte zu einer vorsichtige Neuinterpretation von Ursachen, Verantwortungen und daraus abzuleitenden Hilfen. Allein im Stadtgebiet von Hannover wurden bei einer Sozialhilfeempfängerquote von rund 7 % der Bevölkerung im Jahr 1992 rund 600 durch Zwangsräumung ihrer Wohnungen unversorgte Schuldner identifiziert.⁴⁸ In der Folge wurde versucht, die individuellen, teilweise dramatischen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen im Leben überschuldeter privater Haushalten abzumildern, auch mit dem Aus- und Aufbau von Schuldnerberatungsstellen.

Kommunale Strategien der Armutsabwehr sollten *die Versorgung besonders benachteiligter Sozialgruppen mit bezahlbarem Wohnraum im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, Verbesserung des Systems der Sozialhilfe und hauswirtschaftlichen Beratung sowie von Schuldnerberatung und Entschuldungshilfen sowie Beschäftigungsförderung und Hilfe-zur-Arbeit-Programme* fördern.⁴⁹ Und es wurde beklagt, dass es kaum bekannt sei, dass der soziale Frieden in der Stadt, befördert durch Maßnahmen der Sozialpolitik, einen *Standortfaktor* für Hannover darstellte.⁵⁰

Wurden Mitte der 80iger Jahre durch die Sozialbehörden noch primär intrinsisch-persönliche Lebenshaltungen als kausaler Grund einer Überschuldung zumindest im politischen Raum angegeben⁵¹, wurde wenige Jahre später –sicher auch aufgrund der hannoverschen „Hanomag-Pleite“ von 1984 und in Verbindung mit der bis in den Bereich des Konsumentencredits durchgereichten US-Hochzinspolitik der späten 70iger und frühen 80iger Jahre– auch die zwischenzeitlich dramatisch gestiegene Arbeitslosigkeit als zentraler Auslösungsgrund für Überschuldung durch plötzlich eintretende finanzielle Einbußen identifiziert. Mit den Folgen der *Erschütterung der inneren Struktur von Familien, der Alkoholabhängigkeit, von Gewalt, Eheproblemen/Scheidung, der Kindesvernachlässigung und –mißhandlung, der Prostitution, von psychischen Krankheiten und Mangelkrankungen sowie von Suizid.*⁵²

Hoffnung setzte man auf eine Mischung von Einzelfallhilfe durch den zwischenzeitlich personell ausgebauten *Sonderdienst Schuldnerberatung der Landeshauptstadt Hannover* und präventive

Maßnahmen zur *Vermeidung von Überschuldung durch Aufklärung und Erziehung mit Hilfe intensiver sozialpädagogischen Betreuung*, obwohl in einer Anhörung des Sozialausschusses im April 1990 die Wohlfahrtsverbände das materielle und strukturelle Primat als die entscheidende Ursache nicht beherrschbarer Überschuldungslagen betonten.

Neben einer deutlich erhöhten Zuweisung an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege zum Ausbau der Schuldnerberatung wurde auch ein neues Instrument zum Zweck der Umschuldung eingeführt und mit 100.000 DM Stiftungskapital ausgestattet: die Stiftung Schuldnerhilfe Hannover, denn [...] *zunehmend kann mit Ratschlägen nicht mehr hinreichend geholfen werden, sondern es muss versucht werden, mit Ihnen [den Betroffenen] gemeinsam konkrete Entschuldungsmaßnahmen anzugehen. [...] Schuldnerberatung mit konkreter Entschuldungshilfe wird zunehmend von den Kommunen als ihre Aufgabe angesehen. [...] Hier kann vorbeugend vieles erreicht werden, um ein Abgleiten in die Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden oder auch aus der Abhängigkeit von Sozialhilfe herauszuführen.*⁵³

Insgesamt konnte die Stiftung Schuldnerhilfe Hannover in den 26 Jahren ihres Bestehens für fast 600 Einzelpersonen und Familien Hilfen in einem Umfang des rund 14fachen Stiftungskapitals bereitstellen und tauscht sich bis in die Gegenwart regelmäßig mit den Schuldnerberatungsstellen Hannovers aus.

Deren Ausbau ging auch in der Region Hannover voran und erhielt entscheidende Impulse durch die InsO, da die individuelle Eröffnungsvoraussetzung für die Verbraucherinsolvenz durch gemeinnützig arbeitende, nach § 305 anerkannte Schuldnerberatungsstellen (oder von Rechtsanwälten) geschaffen werden muss. In den Rechtsnormen der InsO für den Verbraucher ist ein Vorrang der außergerichtlichen Lösung festgelegt.

Erst wenn ein außergerichtlicher Einigungsversuch scheitert, kann das Verfahren, nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gem. § 305 InsO Abs. 1 Nr. 1 durch den Schuldner, vom Insolvenzgericht eröffnet werden. Dieses „Nadelöhr“ sollte für Schuldner ohne unzumutbare Wartezeiten geweitet werden. Mit diesem Beratungs- und Verhandlungszwang wurde auch die Hoffnung verbunden, Insolvenzen zu vermeiden und gleichzeitig Armutslagen der Schuldner durch Vergleiche, die ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage entsprachen, abzumildern.

Und allein die Durchführung des Verfahrens ist nicht gleichbedeutend mit einer Entschuldung. Das Verfahren bleibt lediglich eine hinreichende Bedingung. Vom Schuldner wird vielmehr verlangt, dass er für eine Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Verfahrens den darin pfändbaren Teil seiner Einkünfte dem Insolvenzverwalter zur Verfügung stellt, und der daraus die Insolvenzgläubiger, nach Abzug seiner Vergütungsansprüche, anteilig befriedigt. Außerdem wird die Restschuldbefreiung nur gewährt, wenn der Schuldner im Verfahren konstruktiv mitwirkt und auch die Interessen seiner Gläubiger achtet, insbesondere indem er jeden Arbeitsplatzwechsel anzeigt und sich bei Arbeitslosigkeit intensiv um einen zumutbaren Arbeitsplatz kümmert. Der Schuldner muss sich also nach Kräften bemühen, seine Gläubiger so weit wie möglich zu befriedigen, um anschließend endgültig von seinen restlichen Schulden befreit zu werden. Die Obliegenheiten des Schuldners nach § 295 InsO sind insoweit immer auch unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger zu sehen. Wenn der Schuldner während des Verfahrens vorsätzlich oder fahrlässig die ihm auferlegten Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, kann jeder Insolvenzgläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung erreichen. Kann nicht festgestellt werden, ob den Schuldner ein Verschulden trifft, so geht dies zu Lasten des Schuldners; es gilt die hier umgekehrte Beweispflicht.

Die Stellung des Schuldners im Verfahren bleibt also struktu-

rell fragil; er benötigt möglicherweise mehr Unterstützung und Begleitung in diesem ihn fordernden, einschneidenden Lebensabschnitt. Der staatliche Auftrag an die Schuldnerberatung begrenzt aber deren Mitwirken ausschließlich auf die Phase vor Eröffnung der Insolvenz. Schuldner werden bislang in ihren Verfahren faktisch allein gelassen.

Es bedarf daher der ergebnisoffenen Klärung der Rolle und des Auftrags von Schuldnerberatung im gerichtlichen Entschuldungsverfahren. Hierzu benötigen Praxis und Sozialpolitik belastbare, rückblickende Aussagen über die tatsächlich gewährten Restschuldbefreiungen. Diese bislang internen Zahlen liegen dem Statistischen Landesamt Niedersachsen für die Jahre 2002 bis 2012 in vollem Umfang vor.

Es ist Zeit, diese Zahlen der Öffentlichkeit gegenüber freizugeben und aus dem Schicksal der in diesem Zeitraum eröffneten 116.435 niedersächsischen Verbraucherinsolvenzen Schlussfolgerungen abzuleiten, sowohl hinsichtlich der politischen Steuerung des Gesamtkomplexes Schuldnerhilfen in Niedersachsen als auch hinsichtlich eines erweiterten Auftrags an die Beratungsstellen in Form einer fakultativen Verfahrensbegleitung der Schuldner. In einem anderen, weiter nördlich gelegenen Bundesland ist diese Praxis, mit öffentlichen Mitteln gefördert, sozialpolitisch schon längere Zeit gewollt.

Und dieses Bundesland ist ausnahmsweise einmal nicht Hamburg.

Anmerkungen

¹ Das Recht der Ständeversammlung bestand in der Steuerbewilligung, dem Zustimmungsjunktim zu Gesetzen und der Anklageermächtigung gegen verfassungsbrüchige Minister

² Etablierung einer Handelsmesse im Königreich, Einführung einer Falliten-Ordnung sowie Errichtung eines Konkursgerichts und Pupillenkollegiums, 1822 (NLA HA Hann. 108 Nr. 1545)

³ Der Ursprung des Ausdrucks ist nicht ganz eindeutig. Lat. „fallere „zu Fall bringen, betrügen“, die franz. Bedeutung betont die „unglückliche Zahlungsunfähigkeit“, die dem Inhalt der FO näher steht. Vergl. P.M. Bauer, Der Insolvenzplan. Untersuchungen zur Rechtsnatur anhand der geschichtlichen Entwicklung. Münster-Hamburg-Berlin-Wien-London: LIT-Verlag 2009, S. 136)

⁴ a.a.O. S. 137

⁵ Art. 106 HFO: „Unglückliche Falliti sind endlich die, welche durch allerhand ihnen überkommene Unglücks-Fälle, und unmöglich alle zu bestimmende fatale Umstände, als erlittene Banquerotten, Wasser- und Feuerschaden, oder wenn es ihnen sonst mit ihrer Nahrung, alles ihres angewandten Fleißes ohngeachtet, nicht glücken wollen, und sie ihren Zustand durch einen grossen Aufwand nur nicht verschlimmert, und danebst ihre Bücher in gehöriger Richtigkeit haben, in den Stand gesetzt sind, daß sie ihren Creditoribus kein Genüge leisten können.“

⁶ Art. 107 HFO

⁷ Abtretung des Vermögens seitens des zahlungsunfähigen Schuldners an seine Gläubiger

⁸ Das beneficium competentiae (die „Rechtswohltat der Kompetenz“) ist eine sehr alte, bereits im römischen Recht angewandte Pfändungsschutzvorschrift, mit dessen Hilfe der Schuldner von seinem Gläubiger verlangen konnte, dass dieser ihm soviel lasse, als er zum notwendigen Lebensunterhalt („die Kompetenz“) brauche. Vergl. G. Stephan, Vorläufermodelle der Restschuldbefreiung in Deutschland, in: Festschrift für Klaus Hubert Görg, Verlag C.H. Beck, München 2010, S. 473, 475

⁹ pupillus (lat.): Halbweise. Das Pupillenkolleg war eine Justizbehörde, der die Aufsicht über Vormundschaftssachen oblag, zu denen nach Art. 20 auch Personen gehörten die durch Gemüthskrankheit oder Verschwendung auffielen, in Preußen bereits 1748 eingeführt.

¹⁰ Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, 1823, I. Abteilung, S. 181-193

¹¹ Folgenden Beispiele nach: Veröffentlichungen der Niedersächsischen Landesbibliotheken: Rechtsquellen aus den hannoverschen Landen 1501 bis 1803, bearbeitet von R. Oberschelp, 1999

¹² Salomon Phillip Gans, Über die Verarmung der Städte und des Landmanns und den Verfall der städtischen Gewerbe im nördlichen Deutschland, besonders im Königreiche Hannover- Versuch einer Darstellung der allgemeinen Hauptursachen dieser unglücklichen Erscheinungen und der Mittel zur Abhülfe derselben von S.P. Gans, Advocaten in Celle, Braunschweig, Verlag von Friedrich Vieweg 1831

¹³ a.a.O. S. 24

¹⁴ In Göttingen bildete sich, auch auf dem Hintergrund der Pariser Julirevolution von 1830, am 8.1.1831 ein Revolutionsrat und erklärt den Magistrat der Stadt Göttingen für aufgelöst. Vom König wird der Rücktritt der Regierung verlangt.

¹⁵ Gans, Verarmung S. 25

¹⁶ a.a.O. S. 25

¹⁷ a.a.O. S. 24

¹⁸ a.a.O. S. 31

¹⁹ Die Preußische Allg. Gerichtsordnung (AGO) von 1793 umfasste allein zum Konkurs 707 Paragraphen

²⁰ Gans, Verarmung, S. 43

²¹ vergl. H.U. Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1815-1845/49, München, Verlag C.H. Beck 1987, S. 280

²² vergl. K. Mlynek „Reden wir über Hannover – das wird genügend harmlos sein“, Hannoversche Geschichtsblätter Neue Folge Band 40, Hannover 1986, S. 227- 243

²³ vergl. U. Brüggemann- Die öffentliche Armenpflege der Stadt Hannover zwischen 1700 bis 1824, Hannoversche Geschichtsblätter Neue Folge Band 24, Hannover 1970, S. 89-146

²⁴ Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämtliche unter selbigen stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die bei Ausstellung von Armen-Scheinen zu beobachtenden Grundsätze betreffend vom 9.1.1823 in: Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, 1823, III. Abteilung, S. 4-6

²⁵ Ab 1566 war der Reichsthaler (Rth.) Hauptwährungsmünze in Deutschland. Um 1724 betrug Jahresgehalt eines Amtmanns ca. 160 Rth., das eines Großknecht bei freier Kost, Verpflegung und Kleidung 12 Rth., die Kosten eines soliden Hauses 300-900 Rth., die einer Kuh 9 Rth. (Quelle: Wikipedia-Deutsche Währungsgeschichte vor 1871)

²⁶ K. Gooß, Armenpflege und Wohltätigkeit im alten Hannover, in: Hannoversche Geschichtsblätter Bd. 8, Hannover 1905, S. 175

²⁷ a.a.O., S. 174

²⁸ a.a.O., S. 154

²⁹ Hannoversches Adressbuch von 1849, S. 57/58 in: U. Brüggemann, Öffentliche Armenpflege, Anm. 199

³⁰ Vergl. B. Sturm, „Credit der veste Mann ist tod“ – Frühzeitlicher Kredit in persönlichen und allgemeinen Krisen, Hannoversche Geschichtsblätter Neue Folge Band 60, Hannover 2006, S. 163- 179

³¹ Geschichte Niedersachsens Dritter Band, Teil 1, Hannover, Verlag Hahnsche Buchhandlung 1998, S. 571 ff

³² T. Bardelle, Der Konkurs des jüdischen Bankhauses Salomon Michael David & Söhne im Jahr 1805, Hannoversche Geschichtsblätter Neue Folge, Band 54, Hannover 2000, S. 57-60

³³ Nicht zuletzt die Erfahrungen in diesem großen Konkursereignis verschärften vermutlich Vorschriften und Beurteilungen gegenüber Schuldner und stärkten, zumindest indirekt, die Position der Gläubigerseite.

³⁴ Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover, 1. Abteilung, No. 28, Landesverfassungsgesetz und Landesherrliches Rescript, die Auflösung der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend vom 6.8.1840, S.141-298. Leichtsinigige Schuldenmacher zeichneten sich z.B. aus durch nicht oder unordentlich geführte Bücher, dass „man daraus ihren Activ- und Passivzustand nicht übersehen kann“, sowie „welche durch gewagte, mit ihrem Vermögen in keinem Verhältnis stehenden Unternehmungen, durch übertriebenen Aufwand, ausschweifende Lebensart oder Spiel in Concurz geraten sind“. Betrügerischer B. zeichnet sich aus durch „Vernichtung der Handelsbücher oder erdichtete Einträge, ungewöhnliche Einkäufe auf Borg, wenn er bereits überschuldet war oder Verschleuderung von Waaren und Papieren unter dem Preise, Verheimlichung von Geld, geldwerten Sachen, Papieren oder Activforderungen“ oder „wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlung beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist“, „wenn er nach bereits geschehener Einstellung der Zahlungen noch Forderungen, Waaren oder andere zur Masse gehörigen Sachen betrügerisch an sich gezogen hat oder wenn er mit dem geliehenen Geld oder den auf Credit erhaltenen Waaren die Flucht ergreift.“

³⁵ Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover Jahrgang 1851, 1. Abteilung, No. 17 Städteordnung vom 1. 5.1851

³⁶ Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover Jahrgang 1852, 1. Abteilung, Gesetz, die Landgemeinden betreffend, S. 83-85

³⁷ Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover Jahrgang 1852, 2. Abteilung, No. 2, Ausschreiben vom 4.5.1852, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend, S. 8

³⁸ Gesetzssammlung für das Königreich Hannover, Jhg. 1855, I. Abt. No. 24, Verordnung betreffend Publication des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1848, sowie Ausführung dieses Bundesbeschlusses bzw. dies Bundesbeschlusses vom 12. April 1855, § 94 (S. 176)

³⁹ Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, III. Abt. No. 8, Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hannover an sämtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Ertheilung von Trauscheinen betreffend, 1.8.1827

⁴⁰ Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover Jhrg 1850, I Abt., No. 36

⁴¹ vergl. E.A. von Boetticher, Die Justizorganisation im Königreich Hannover nach 1848 und ihre Ausstrahlungskraft auf die Staaten des Deutschen Bundes und das reich bis 1879, Wehrhahn Verlag, Hannover 2015, S. 367

⁴² Vergl. G. Stephan, Vorläufermodelle, S. 473, 479

⁴³ Es gab nach neuen Studien bei der Juli-Wahl 1932 auf lokaler und regionaler Ebene einen signifikanten Zusammenhang zwischen NSDAP-Stimmen und dem Ausmaß und der Entwicklung von Verschuldung in Landwirtschaft und Gewerbe, der Zunahme der NSDAP-Mitgliederzahl vor Ort und der Haltung regionaler und lokaler Tageszeitungen zum Nationalsozialismus (nach: Frank. Allg. Zeitung v. 19.6.2017, S. 8: Prof. Dr. J. Falter, Volkspartei des Protests)

⁴⁴ Reichsgesetzblatt I, S. 1033, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.9.1940 (RBG I, S. 1209) mit der Ergänzungsverordnung vom 19.12.1941 (RGB I, S. 798)

⁴⁵ Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1952, Teil 1, S. 198

⁴⁶ Reg-Entwurf 15.2.1992 Entwurf einer Insolvenzordnung Deutscher Bundestag - 12. Wahlperiode Drucksache 12/2443

⁴⁷ W. Zimmermann, Kundenkreditbank KGaA, Frankfurt am Main, Fritz Knapp Verlag, 1963, S. 91 ff

⁴⁸ Zur Armutsberichterstattung für Hannover Landeshauptstadt Hannover, S. 28 ff. Schriftenreihe zur kommunalen Sozial-, Jugend- und Gesundheitspolitik Band 11 Hannover 1992

⁴⁹ a.a.O., S. 51

⁵⁰ a.a.O., S. 53

⁵¹ Informationsdrucksache des Rates der Stadt Hannover 486/86: Als besonders gefährdete Personengruppen werden erkannt: „a) Menschen, die es nicht gelernt haben, ihre Wünsche mit den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln in Einklang zu bringen

b) Menschen mit geringem Einkommen, die schon immer darauf angewiesen waren, größere Anschaffungen auf Ratenzahlungen zu machen und infolge von Arbeitslosigkeit oder überhöhten Zinsen nicht mehr den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen konnten.

c) Menschen, die Forderungen, die sie an Dritte haben, noch nicht realisieren konnten und die dadurch in eine Notlage gekommen sind und

d) Menschen, die auf größere Belastungssituationen (...) depressiv reagieren, alles laufen lassen, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und die Übersicht über ihre bestehenden Schulden verlieren.“

⁵² Schuldnerberatung in Hannover, Schriftenreihe zur kommunalen Sozial-, Jugend- und Gesundheitspolitik Band 4 der Landeshauptstadt Hannover 1991, S. 71

⁵³ Aus der Begründung der Beschlussdrucksache 1390/88, a.a.O., S. 55

Quellen

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv in Hannover NLA HA, Hann. 108, Nr. 1545

Mounti 02.04. 2017, 8:39 im Forum Schuldnerberatung
(<http://forum.fsb.de/showthread.php?66171Noch19tagedann>)